

**Statement Dr. Gabriele Theren, Abteilungsleiterin Soziales und Arbeitsschutz
im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
„Prävention aus Sicht der Landesregierung“
2. Präventionstag in Magdeburg, 21.09.2017**

Es gilt das gesprochene Wort!

Vielen Dank für die Einladung und es tut mir leid, dass ich erst jetzt zu Ihnen kommen konnte, aber ich hatte einen noch länger zugesagten Termin in Halle zu einem Jubiläum. Ich wollte es mir aber nicht nehmen lassen, Ihr Engagement zu würdigen und dabei die Gelegenheit zu nutzen, ein kleines Statement aus Sicht des Fachministeriums beizusteuern, denn wir hatten ja ein sehr konstruktives Gespräch am 10. Juli 2017 bei uns im Hause mit Vertretern der Automatenwirtschaft geführt. Und hoffe, jetzt nicht schon bereits fachkundig Ausgeführtes allzu sehr zu wiederholen.

Ziel der Landesregierung ist es, durch präventive Maßnahmen den höchstmöglichen Spielerschutz zu gewährleisten und vor allem Jugendliche vor den Gefahren des pathologischen Glücksspiels zu schützen. Grundlage bilden in Sachsen-Anhalt neben einer Vielzahl sonstiger Regelungen vor allem das Spielhallengesetz sowie weitere bundesgesetzliche Regelungen und natürlich der Glücksspielstaatsvertrag.

Das Spielhallengesetz liegt in der Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums und mit meinen Hinweisen trage ich vermutlich Eulen nach Athen, aber wichtig ist es, dass der Betreiber eine Erlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb benötigt. Die Erlaubnis ist beispielsweise zu versagen, wenn der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend oder auch eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebes befürchten lässt. Der Mindestabstand von einer zu einer anderen Spielhalle muss 200m betragen.

Ferner muss ein Sozialkonzept vorgelegt werden. Struktur und Rahmenbedingungen (auch zur Prüfung durch die zuständigen Behörden) für diese Sozialkonzepte erfolgen durch die IHK-Koordinationsstelle Glücksspielsucht mit MW, MS und Landesverwaltungsamt. Im Sozialkonzept muss dargelegt werden, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt und wie diese behoben werden sollen. Es ist eine für das Sozialkonzept verantwortliche Person zu benennen und das Personal fachkundig zu schulen. In bestimmten Abständen ist über die getroffenen Maßnahmen und die Schulungen zu berichten.

Darüber hinaus werden im Spielhallengesetz Regelungen zum Jugend- und Spielerschutz getroffen. Es ist z.B. eine Identitätskontrolle durchzuführen, um Personen unter 18 Jahren den Zutritt zu verwehren, ein für uns ganz besonders wichtiges Anliegen. Es muss Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens, über Präventionsmöglichkeiten sowie Beratung-, Hilfs- oder Therapiemöglichkeiten sichtbar ausgelegt werden.

Weiterhin liegt uns insbesondere die Spielersperre am Herzen: Im Spielverhalten auffällige Personen sind zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht vom Spiel auszuschließen. Die Erlaubnisinhaber sperren diejenigen Personen, die dieses selbst beantragen. Frühestens nach einem Jahr kann die Sperre aufgehoben werden. Aber dies scheint in der Praxis jedoch nur bedingt zu funktionieren.

Natürlich versuchen wir neben unseren originären Aufgaben als Ministerium wie z.B. der Erarbeitung von entsprechenden Regularien oder Konzepten auch - soweit es geht - mit der Basis, also den regionalen Beratungsstellen für Glücksspiel, in Kontakt zu bleiben:

Hier gab und gibt es die doch zum Teil unterschiedlichsten Hinweise und Anregungen oder auch Bitten aus den Beratungsstellen:

- So sollten gesetzliche Vorgaben unbedingt umgesetzt werden,
- Selbstsperrungen sollten immer möglich sein (auch wenn „Chef“ oder „Kollege“ einmal nicht da sind),
- Spielersperrungen müssen eingehalten werden.

Leider sind bislang lebenslange Sperren nicht möglich, dies liegt leider auch an den gesetzlichen Regularien, so dass sich Spieler unter Suchtdruck doch bereits nach einem Jahr entsperren lassen (können). Da pathologisches Glücksspielverhalten als Abhängigkeitserkrankung zwar behandelbar, aber nicht heilbar ist, geraten die Betroffenen dann wieder in das unkontrollierbare „süchtige“ Spielverhalten.

Daher wäre ein übergreifendes Sperrsystem sinnvoll, z.B. eine zentrale Erfassungsstelle hier im Land wie in Hessen.

Es gibt aber auch praktische Probleme, denn möchte sich ein Betroffener vom Spiel ausschließen lassen, muss er in Sachsen-Anhalt jede einzelne Spielhalle aufsuchen oder ihre Adresse in Erfahrung bringen, was oft gar nicht so einfach durchzuführen ist. Natürlich bieten die Mitarbeiter z.B. der Fachberatungsstelle - sofern diese vorhanden ist - dabei Unterstützung an. Aber dies nimmt wegen des hohen Verwaltungsaufwandes ein hohes Maß an Kapazitäten von den ohnehin geringen Ressourcen der Fachstellen in diesem Bereich in Anspruch. Und wenn es auch auf den ersten Blick etwas merkwürdig erscheint, selbst die Portokosten stellen ein Problem dar, denn diese muss der Klient zahlen, was oft nicht möglich ist, weil das Gehalt bzw. die vorhandenen finanziellen Mittel verspielt wurden. Die Beratungsstellen können aber hierfür auch keine finanziellen Mittel bereitstellen.

Nur als Anekdote: Ein Spielhallenbetreiber trat mit der Bitte an die Beratungsstelle heran, diese möge doch für Porto und Versand für die Rücksendung der Quittungen nach Spielersperrungen aufkommen, weil er nicht einsehe, dies selbst zu finanzieren.

Auch das Führen einer Spielersperrliste wird in den Spielhallen nicht immer oder durch unsichere Methoden wie z.B. dem Abgleich durch eine Fotosammlung umgesetzt.

Wünschenswert wäre auch eine Einbeziehung der Automaten in Gaststätten (die leider nicht im Glücksspielstaatsvertrag erfasst sind), denn einige Betroffene von pathologischem Glücksspiel weichen nach der Sperrung in Spielhallen auf Spielautomaten in Gaststätten aus.

Auf Länderministerebene wurde die grundsätzliche Problematik erkannt und daher durch die Gesundheitsministerkonferenz mit Umlaufbeschluss vom 11.08.2017 sich dafür ausgesprochen, dass die Schaffung eines bundesweiten spieleartenübergreifenden Sperrsystems für einen effektiven Spielerschutz dringend erforderlich ist.

Das Vorsitzland wurde daher gebeten, dieses Anliegen an die Ministerpräsidentenkonferenz weiterzugeben, damit die Empfehlungen für ein bundesweites Spielersperrsystem bei der nächstmöglichen Änderung des Glücksspielstaatsvertrags umgesetzt werden kann, aber - und das will ich nicht leugnen - es ist häufig nicht einfach, eine Regelung mit der Zustimmung aller Länder zu erzielen und durchzusetzen.

Daher wäre es eine große Unterstützung, wenn auf der Anbieterseite vielleicht auf freiwilliger Basis auch Bemühungen für eine umfassendere und besser greifende Vereinbarung oder Regelung zum Spielerschutz erfolgen könnte (zumindest auf Landesebene).

Natürlich ist das Land auch für die allgemeine Prävention verantwortlich und es muss klar sein, dass für Suchtprävention unsere Expertinnen und Experten zuständig sind. Basis bzw. Grundlage ist die Einhaltung gesetzlicher Regelungen, aber da, wo es Gestaltungsspielraum gibt, wie z.B. bei den oben erwähnten Schulungen, werden die Konzepte unsererseits entwickelt.

Meine Damen und Herren, im Hinblick auf die Zukunft - dies wird derzeit häufig mit der Zusatzbezeichnung 4.0. bedacht - wird immer wieder und auch in jedem erdenklichen Bereich auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Bildung von Netzwerken hingewiesen. Daher halte ich Ihr Grundanliegen, hier ein Netzwerk der unterschiedlichsten Akteure auch mit Ihren unterschiedlichen Interessen zu bilden, für unterstützenswert, denn das gemeinsame Ziel ist eine Verbesserung des Spielerschutzes und dies auch durch qualitativ hochwertige und sich gesetzeskonform verhaltende Anbieter.

Ich gehe davon aus, dass wir die Zusammenarbeit in Zukunft noch verstärken können. In diesem Sinne herzlichen Dank für Ihr Engagement und die - jedenfalls soweit ich es beurteilen kann - doch gelungene Veranstaltung, vielleicht als Anstoß für einen weiter auszubauenden Dialog.

Herzlichen Dank!